

99090011001000, 99090011001000

Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen Erteilung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121381217/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090011001000, 99090011001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Pflanzen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbliches Sammeln von Pflanzen, Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Pflanzen, Pflanzen sammeln, Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wildlebender Pflanzen Erteilung, Genehmigung zum Sammeln wildlebender Pflanzen,

Modul	Sachverhalt
	Waldpflanzen sammeln, Wildlebende Pflanzen Gewerbliches Sammeln Erlaubnis, Wildlebende Pflanzen: Gewerbliches Sammeln - Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html
Teaser	Wenn Sie Walderzeugnisse wie Pilze, Beeren und Kräuter zu gewerblichen Zwecken sammeln möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Informationen dazu erhalten Sie hier
Volltext	Wenn Sie Walderzeugnisse wie Pilze, Beeren und Kräuter gewerbsmäßig sammeln möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der/des jeweiligen Waldbesitzenden. Unterliegen diese Walderzeugnisse einem Schutz durch das Naturschutzrecht, benötigen Sie zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Behörde. Privatrechtliches Eigentum und die Vorschriften des öffentlichen Rechts müssen Sie beachten und einhalten. Die Entnahme dürfen Sie nur in pfleglicher Weise durchführen. Sie darf den Bestand der betreffenden Art vor Ort nicht gefährden und den Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigen.
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag
Voraussetzungen	Die Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Pflanzen kann erteilt werden, wenn dies den Bestand der betreffenden Art vor Ort nicht gefährdet und damit keine negativen Auswirkungen auf die Natur verbunden sind.
Kosten	EUR 30 5.000
Verfahrensablauf	• Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Bearbeitungsdauer	Maximal drei Monate
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Für das gewerbliche Sammeln von wildlebenden Pflanzen ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. • Bei Walderzeugnissen muss eine Erlaubnis der/des jeweiligen Waldbesitzenden eingeholt werden • Unterliegen die Pflanzen einem besonderen Schutz durch das Naturschutzrecht, ist eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Stelle notwendig
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen Erteilung, Authorization for the commercial removal, treatment or processing of wild plants Issuance